

51242/20

S a t z u n g

Deutscher Brownfield Verband e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Deutscher Brownfield Verband e.V.“.
- (2) Er ist ein rechtsfähiger Verein mit Sitz in Gütersloh.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die bundesweite Förderung von Wissenschaft und Forschung im Bereich der Brownfield-Entwicklung in Form von Fördermittelakquise, Leitfadenerstellung im Umgang mit herausfordernden Flächenarealen (auf Grund von Altlasten, Brachen o.ä. Eigenschaften), die Zertifizierung von Brownfields gleich welcher Art, der Zusammenschluss von Akteuren im Bereich der Flächenreaktivierung, die Erarbeitung von Strategien zur Implementierung nachhaltiger Arbeitsweisen sowie die Vertretung der Brancheninteressen. Der

Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch eigene Tätigkeit des Vereins im Bereich der vorgenannten Ziele sowie die Koordinierung von verschiedenen Akteuren in diesen Bereichen sowie durch eine Teilnahme an anderen Vereinen/Verbänden in diesem Bereich.

- (2) Der Verein darf seinen Satzungszweck auch durch Hilfspersonen verwirklichen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist nicht als gemeinnützig anerkannt. Er versteht sich als Branchenverband und verfolgt in diesem Sinne keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern die Ziele gem. § 2 dieser Satzung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Aufnahme Geschäftsführer oder unselbständiger Beschäftigter oder Gesellschafter einer Körperschaft, juristischen Person oder Personengesellschaft ist, die ebenfalls Mitglied ist, erhält den Status eines „angeschlossenen Mitgliedes“ mit der Folge, dass es über kein eigenes Stimmrecht verfügt. Ändert sich das Anstellungsverhältnis später so, dass keine „Kollision“ im vorgenannten Sinne mehr vorliegt, kann das Mitglied die Statusänderung in ein „Vollmitglied“ mit eigenem Stimmrecht beanspruchen. Soll eine Körperschaft, juristische Person oder Personengesellschaft später als

Mitglied aufgenommen werden und sind bereits Geschäftsführer oder Angestellte einer solchen Gesellschaft Vollmitglieder mit eigenem Stimmrecht, ist eine Aufnahme ausgeschlossen, es sei denn die betreffenden natürlichen Personen nehmen freiwillig den Status als „angeschlossenes Mitglied“ ohne eigene Stimme an oder scheiden aus dem Verein aus.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen unter Beachtung von § 14 (Sonderrechte). Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - c) durch Austritt (Abs. 4);
 - d) durch Ausschluss (Abs. 5).
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahrs zulässig.
- (5) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat. Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss

innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlussklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche und juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere – insbesondere die Höhe der Beiträge und ihre Fälligkeit – regelt die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Die Mitgliederversammlung ist auch berechtigt, zu diesem Zwecke eine Beitragsordnung zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bis zu einem abweichenden Beschluss gilt als Mitgliedsbeitrag ein Beitrag von 450,00 € netto pro Jahr für Körperschaften/juristische Personen und Personengesellschaften, 100,00 EUR netto pro Jahr für natürliche Personen. Der Beitrag ist anteilig im ersten Mitgliedschaftsjahr für die Dauer der Mitgliedschaft zu zahlen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung (§§ 7 und 8);
- (2) der Vorstand (§§ 9 und 10);
- (3) der Beirat (§§ 11 und 12);
- (4) der Geschäftsführer im Sinne des § 30 BGB (§ 13).

§ 7

Einberufung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung bestimmt der Vorstand.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung schriftlich von mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe einer begründeten Tagesordnung vom Vorstand verlangt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung). Die beantragte Tagesordnung ist verpflichtend zu übernehmen.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von dem Mitglied zuletzt in Textform mitgeteilte E-Mail-Adresse.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Eine hieraus folgende Änderung der Tagesordnung ist spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Anträge zur Wahl oder Abwahl von Vorstandsmitgliedern, Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins, die nicht bereits in der fristgemäßen

Einladung nach Satz 1 angekündigt wurden, sind von einer Ergänzung der Tagesordnung ausgeschlossen und können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt werden.

(5) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind u.a.:

- a) die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Entlastung;
- b) die Änderung oder Neufassung der Satzung, soweit kein Fall des § 9 Abs. 3 Buchst. h vorliegt, und einer etwaigen Beitragsordnung;
- c) die Beschlussfassung über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- d) die Beschlussfassung über Beschwerden gegen den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- e) die Genehmigung des Haushaltsplans und Entgegennahme des Jahresberichts und sonstiger Berichte des Vorstands;
- f) die Wahl der Kassenprüfer;
- g) Entscheidungen über den An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundstücken;
- h) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- i) Beschlussfassung zu einer Vergütung des Vorstands (§ 9 Abs. 5);
- j) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 8

Ablauf der Mitgliederversammlung und Beschlussfassung

- (1) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder des Vereins berechtigt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Gäste zur Anwesenheit berechtigt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise durch den Schatzmeister geleitet. Ist auch dieser nicht anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Protokollführer zu wählen und sind etwaige Änderungen der Tagesordnung durch den Versammlungsleiter (§ 7 Abs. 3) bekanntzugeben.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, soweit sich nicht aus § 4 Abs. 1 etwas anderes ergibt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nicht durch einen Bevollmächtigten wahrgenommen werden. Bei Körperschaften, juristischen Personen und Personengesellschaften nimmt das Stimmrecht ein organschaftlicher Vertreter oder ein Angestellter dieser Gesellschaft mit Vollmacht wahr.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden – soweit das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen – mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich, unbeschadet des § 14 (Sonderrechte)
- (5) Die Stimmabgabe in der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen der anwesenden Mitglieder.
- (6) Der Vorstand kann mit der Ladung zur Mitgliederversammlung bestimmen, dass die Mitgliederversammlung per Videokonferenz (Zoom o.ä.) abgehalten wird, wenn er die

Voraussetzung (host des Meetings) hierfür schafft. Endgeräte bei den Mitgliedern müssen nicht beschafft werden.

- (7) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle sind aufzubewahren.

§ 9

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden; (nachfolgend auch „Vorstandsvorsitzender“ genannt)
- b) dem 2. Vorsitzenden.

Die vorstehend unter a+b genannten Vorstandsmitglieder bilden zugleich den Vorstand iSd. § 26 BGB. Vertretungsberechtigt ist jedes Vorstandsmitglied einzeln. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden. Die Mitgliederversammlung kann bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder bestimmen.

- (2) Wählbar als Vorstandsmitglied sind nur Mitglieder des Vereins, einschließlich Gesellschaften, die im Vorstand ausschließlich durch einen organschaftlichen Vertreter vertreten werden

- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung; Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) Führen der Bücher;
 - d) Erstellung des Haushaltsplans, des Jahresabschlusses und des Jahresberichtes;
 - e) Abschluss u. Kündigung von Dienst- u. Arbeitsverträgen;
 - f) Ausübung des Weisungsrechtes gegenüber Mitarbeitern;
 - g) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
 - h) Der Vorstand kann Satzungsänderungen beschließen, die durch das Vereinsregister oder die Finanzbehörde verlangt wurden.
- (4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen ersetzt. Mitglieder des Vorstands können darüber hinaus eine angemessene Vergütung erhalten. Die Vergütung für den Zeitaufwand bedarf dem Grunde und der Höhe nach der vorherigen Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.

- (6) Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritter Seite in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich oder per E-Mail mit einer Frist von mindestens einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, ersatzweise den 2. Vorsitzenden. Eine Verkürzung der Ladungsfrist ist mit Zustimmung sämtlicher Vorstandsmitglieder möglich. Die Zustimmung gilt mit dem Erscheinen zur Vorstandssitzung als erteilt. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens sämtliche Vorstandsmitglieder oder, wenn der Vorstand aus mehr als 3 Vorstandsmitgliedern besteht, mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit setzt nicht voraus, dass sämtliche Vorstandsämter besetzt sind.
- (2) Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, ersatzweise des 2. Vorsitzenden, weiter ersatzweise des Schatzmeisters. Besteht der Vorstand satzungsgemäß nur aus zwei Vorstandsmitgliedern, ohne dass die Mitgliederversammlung weitere Vorstandsmitglieder bestimmt hat, ergehen Vorstandsbeschlüsse ausschließlich einstimmig.
- (3) Beschlüsse des Vorstands können auch ohne Einhaltung von Ladungsfristen schriftlich oder per E-Mail gefasst werden (Umlaufverfahren), wenn alle Vorstandsmitglieder zu diesem Verfahren ihre Zustimmung erklären. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren gilt als Zustimmung.
- (4) Sämtliche Beschlüsse des Vorstands – auch Umlaufbeschlüsse – sind zu protokollieren und aufzubewahren.

§ 11 Der Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus bis zu 15 Mitgliedern, die für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Wahl eines neuen Beirats im Amt. Die Mitglieder des Beirats sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Bei Körperschaften wird die Körperschaft als Beiratsmitglied gewählt, die ein gem. ihrer eigenen Satzung vertretungsberechtigtes Organ in die Beiratssitzungen als Vertreter entsendet oder einen Angestellten als Vertreter mit einer Einzelvollmacht. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für die rechtliche Amtszeit dieses ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 10.000,00 € bedürfen der Zustimmung des Beirates. Der Beirat wirkt durch seine Sitzungen auf die Tätigkeit des Vorstandes und des Vereins förderlich ein.

§ 12 Beiratssitzungen und Beschlüsse

- (1) Mindestens alle 6 Monate soll eine Sitzung des Beirats stattfinden. Der Beirat muss einberufen werden, wenn ein Vorstands- oder ein Beiratsmitglied dies verlangt. Der Beirat wird vom Geschäftsführer oder dem 1. Vorsitzenden des Vereins oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens vier Wochen eingeladen. In der Beiratssitzung hat der Vorstand über seine Tätigkeit und die Lage des Vereins Bericht zu erstatten.
- (2) Beschlüsse des Beirats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Sie können in der Beiratssitzung oder im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Finden die Beiratssitzungen als Präsenzveranstaltung mangels einer anderweitigen Bestimmung durch den Einladenden statt, sind die Beiratsmitglieder zur Anwesenheit in der Sitzung verpflichtet. Mit Ausnahme der Regelung zur Entsendung eines Vertreters

bei Körperschaften/Gesellschaften als Beiratsmitglieder ist eine Vertretung des Beitragsmitgliedes in der Sitzung unzulässig. Fehlt das Beiratsmitglied an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen ohne ausreichende Entschuldigung, ist das Beiratsmitglied durch Beschlussfassung des Vorstandes abzusetzen.

§ 13

Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung oder des Beirates einen Geschäftsführer bestellen.
- (2) Der Geschäftsführer ist weisungsberechtigt gegenüber allen Mitgliedern des Vereins, soweit deren Rechte aus der Satzung nicht berührt werden. Weisungsberechtigt gegenüber dem Geschäftsführer sind die Mitglieder des Vorstandes.
- (3) Der Geschäftsführer hat im Beirat Sitz und Stimme, soweit sein Beschäftigungsverhältnis nicht berührt ist.
- (4) Der Geschäftsführer darf zugleich Mitglied des Vorstandes sein.
- (5) Ist ein Geschäftsführer bestellt, übernimmt er die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins. Er ist zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins im Außenverhältnis berechtigt. Insbesondere übernimmt er die Aufgaben des Vorstandes nach § 9 Abs. 3 lit. a) bis f), soweit der Vorstand diese Gegenstände nicht durch Vorstandsbeschluss an sich zieht. Grundstücksgeschäfte darf der Geschäftsführer nicht wahrnehmen. Dauerschuldverhältnisse darf er nur bis zu einem Jahreswert von 5.000,00 EUR und einer Laufzeit von längstens 2 Jahren begründen. Einzelgeschäfte mit einem Wert über 10.000,00 EUR darf er nicht begründen.

§ 14

Sonderrechte

- (1) Die Brownfield 24 GmbH mit Sitz in Gütersloh ist Vereinsmitglied. Ihr Ausschluss ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.
- (2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung der Brownfield 24 GmbH.

- (3) Die Brownfield 24 GmbH ist abweichend von § 9 Abs. 4 berechtigt, den Vorstandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 1 a)) zu bestimmen. Ein Widerruf der Vorstandsbestellung bedarf der Zustimmung der Brownfield 24 GmbH.
- (4) Der Aufnahme von Mitgliedern kann die Brownfield 24 GmbH widersprechen mit der Folge, dass das betroffene Mitglied nicht aufgenommen werden darf. Der Widerspruch ist schriftlich (Mail oder Fax reicht) gegenüber dem Verein, vertreten durch den Vorstand oder den Geschäftsführer zu erklären binnen einer Frist von 1 Monat nachdem der Vorstand in der selben Form über die beabsichtigte Aufnahme eines Mitglieds informiert hat. Die Frist beginnt ab Zugang. Nach Fristablauf erlischt das Vetorecht.

§ 15

Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jedes Geschäftsjahr einen Kassenprüfer sowie einen stellvertretenden Kassenprüfer, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen. Der Kassenprüfer, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, prüft die Buchführung und den Jahresabschluss, berichtet über die Prüfungsergebnisse in der Mitgliederversammlung und gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands ab.
- (2) Die Wiederwahl des Kassenprüfers und des stellvertretenden Kassenprüfers ist zulässig.

§ 16

Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 2/3-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. § 14 Absatz 2 ist zu beachten. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Deutsche Stiftung Denkmalschutz der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, wenn nicht im Rahmen des Auflösungsbeschlusses eine andere Verwendung beschlossen wird.